



Herrn  
DI Dr. Dieter Schmidradler  
Saarstraße 1  
3100 St. Pölten

Mag. Bernhard Achitz  
Volksanwalt

Sachbearbeiter/-in:  
Dr. Martin Hiesel

Geschäftszahl:  
2022-0.515.405 (VA/BD-VIN/A-1)

Datum:  
12.10.2022

Betr.: Auflassungsverfahren Donauuferbahn

Sehr geehrter Herr DI Dr. Schmidradler!

Ich komme zurück auf mein Schreiben vom 14. September 2022 und kann Ihnen heute dazu mitteilen, dass der Volksanwaltschaft inzwischen sowohl eine Stellungnahme der Landeshauptfrau von Niederösterreich als auch die auf die beschwerdegegenständliche Angelegenheit Bezug habenden Verwaltungsakten vorliegen, sodass eine Prüfung seitens der Volksanwaltschaft nunmehr stattfinden konnte.

Gleich vorweg möchte ich indes festhalten, dass die Volksanwaltschaft – wie ich Ihnen bereits mit Schreiben vom 25. Juli 2022 erläutert habe – gemäß Art. 148b Abs. 2 erster Satz B-VG der Amtsverschwiegenheit im gleichen Umfang wie das Organ unterliegt, an das die Volksanwaltschaft in Erfüllung ihrer Aufgaben herangetreten ist. Da Ihnen in Ansehung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes weder in einem Verfahren betreffend die Einstellung des Betriebes eines Streckenteiles einer öffentlichen Eisenbahn im Sinne des § 28 Abs. 1 EisebG noch in einem Verfahren betreffend die Auflassung einer Eisenbahn nach § 29 EisebG Parteistellung zukommt, ist es mir sohin aus zwingenden rechtlichen Gründen nicht möglich, Sie im Detail über meine Bemühungen in der gegenständlichen Angelegenheit zu informieren.

Ich kann Ihnen jedoch versichern, dass ich mich in dem gegenständlichen amtswegigen Prüfungsverfahren intensiv mit der Frage der Rechtmäßigkeit der Vollziehung der §§ 28 und 29

EisbG durch die zuständige Behörde auseinandergesetzt und dabei im Wesentlichen Folgendes festgestellt habe:

Gemäß § 28 Abs. 1 EisbG hat die Behörde auf Antrag des Eisenbahnunternehmens die vorübergehende oder dauernde Einstellung des Betriebes zu bewilligen, wenn die Weiterführung des Betriebes einer öffentlichen Eisenbahn oder eines Streckenteiles einer öffentlichen Eisenbahn wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist.

Das volksanwaltschaftliche Prüfungsverfahren hat ergeben, dass mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 6. Dezember 2010 die dauernde Einstellung des Eisenbahnbetriebes auf dem Streckenteil von km 0,000 bis ~64,755 (Landesgrenze Niederösterreich – Oberösterreich) der ÖBB-Strecke Krems an der Donau – St. Valentin bewilligt wurde, wobei die Konzession der ÖBB-Infrastruktur AG für diesen Streckenabschnitt gleichzeitig für erloschen erklärt wurde.

Eine Überprüfung dieses Bescheides durch die Volksanwaltschaft hat im Lichte des Inhalts der vorgelegten Verwaltungsakten keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er in Ansehung der Vorgaben des § 28 Abs. 1 EisbG, die in gegenständlichen Zusammenhang ausschließlich auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Weiterführung des Betriebes abzielen, rechtswidrig sein könnte.

In weiterer Folge hat die Volksanwaltschaft die Vollziehung des § 29 EisbG, soweit sie einen Bezug zum Beschwerdevorbringen aufweist, geprüft.

Dabei ist eingangs darauf hinzuweisen, dass die Verpflichtung zur Auflassung einer Eisenbahn gesetzlich dergestalt eingeschränkt ist, dass sie nicht mehr nötig ist, wenn auch nur ein Teil der Strecke weiterhin als Eisenbahn nachgenutzt wird, was gegenständlich unbestritten der Fall ist. Das volksanwaltschaftliche Prüfungsverfahren hat aber diesbezüglich ergeben, dass für den Bereich von km 38,705 bis km 59,300 keine entsprechende Nachnutzung geltend gemacht wurde, zumal kein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 17 EisbG eingebracht wurde.

Die Volksanwaltschaft hat anhand der ihr vorliegenden Informationen auch insoweit keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Verwaltungsmissstandes feststellen können, zumal der Bestimmung des § 29 EisbG nicht entnommen werden kann, dass vor Erlassung eines Auflassungsbescheides eine Bedarfserhebung für die weitere Nutzung der betreffenden Eisenbahnstrecke vorzusehen ist. Insbesondere hat die Behörde auch nicht zu prüfen, aus welchen Gründen allfällige Interessenten keinen Antrag nach § 17 EisbG gestellt haben bzw. unter welchen Voraussetzungen diese zur Stellung eines solchen Antrages bereit wären.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass das amtswegige Prüfungsverfahren der Volksanwaltschaft ergeben hat, dass die einschlägigen Bescheide des Landeshauptmannes bzw. der Landeshauptfrau von Niederösterreich betreffend die Einstellung des Eisenbahnbetriebes bzw. die in Vollziehung des § 29 EisbG getroffenen Anordnungen gesetzeskonform erfolgt sind.

Das volksanwaltschaftliche Prüfungsverfahren ist mit dieser Mitteilung abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Volksanwalt Mag. Bernhard Achitz e.h.